KREIS PLÖN - Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht – Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön Telefon: 04522/743-535



Merkblatt

Pflichten des Rinderhalters

Anmeldung beim Kreis Plön

Für alle Rinderhalter besteht gemäß § 26 (1) der Viehverkehrsverordnung (VVVO) die Pflicht zur Betriebsanzeige. Wer Rinder halten will, hat seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit dem Kreis Plön,
Abt. Lebensmittel- und Veterinäraufsicht, anhand eines Meldebogens anzuzeigen. Der Meldebogen kann
unter o. g. Telefonnummer angefordert werden oder ist von der Internetseite des Kreises zu beziehen
(www.kreis-ploen.de).

Des Weiteren ist die Tierhaltung auch dem Tierseuchenfonds unter der Tel.Nr. 0431/988 4990 mitzuteilen.

Erteilung der Registriernummer

Nach der Anzeige des Tierbestandes wird dem Rinderhalter eine Registriernummer (nach der VVVO) gegen eine einmalige Gebühr zugeteilt.

Kennzeichnung von Rindern

Rinder sind im Ursprungsbetrieb vom Tierhalter innerhalb von 7 Tagen nach der Geburt mit zwei identischen Ohrmarken dauerhaft zu kennzeichnen. Diese sind beim Landeskontrollverband (LKV) Kiel (www.lkv-sh.de, Tel.: 0431/3398733) zu beziehen. Bei Verlust einer oder beider Ohrmarken muss das Tier unverzüglich nachgekennzeichnet werden.

Geburts-, Zu- und Abgangsmeldung – Führung des Bestandsregisters

Jeder Rinderhalter hat ein Bestandsregister (handschriftlich oder elektronisch in der HIT-Datenbank) zu führen, in welches die im Bestand vorhandenen Tiere, die Zu- und Abgänge sowie neugeborene Rinder einzutragen sind. Die Eintragungen sind innerhalb von 7 Tagen vorzunehmen.

Rinderpass/ Stammdatenblatt

Der LKV stellt für jedes Rind nach Eingang der Geburtsanzeige einen Pass/ Stammdatenblatt aus und schickt es an den Geburtsbestrieb. Ein Mitführen des Rinderpasses/ Stammdatenblattes beim Verbringen innerhalb von Deutschland ist nicht mehr vorgeschrieben, jedoch wird es als zwingend notwendig erachtet. Es wird dringend empfohlen den Pass/ das Stammdatenblatt bei jeder Tierumsetzung dem neuen Halter auszuhändigen und die Rückseite zu vervollständigen.

Für die Verbringung in einen EU-Mitgliedsstaat oder ein Drittland gilt weiterhin, dass die Rinder von einem Pass / Stammdatenblatt begleitet werden müssen.

<u>Untersuchungspflichten</u>

BHV 1: Alle Rinder müssen einmal pro Jahr auf BHV 1 untersucht werden. In Abhängigkeit vom Gesundheitsstatus und der Nutzungsart variiert das Untersuchungsalter der Rinder. Bitte besprechen Sie diesen Punkt mit Ihrem Amtstierarzt.

BVD/MD: Alle Rinder müssen spätestens bis zur Vollendung des 1. Lebensmonat einmalig auf BVD/ MD untersucht worden sein. Rinder, die älter als 1 Monat sind und noch nicht auf BVD/MD untersucht worden sind, dürfen nur nach erfolgter Untersuchung mit negativem Ergebnis aus einem Bestand verbracht werden. Hiervon ausgenommen sind Rinder, die direkt zur Schlachtung abgegeben werden.

Brucellose/ Leukose: Milchviehherden werden über die Molkerei auf Brucellose/ Leukose untersucht. Nicht milchliefernde Betriebe (Mutterkuhherden, Jungrinderaufzuchtbetriebe) haben im Abstand von 3 Jahren alle Rinder, die älter als 24 Monate sind, über Blutproben untersuchen zulassen.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den oben benannten Fachdienst unter der angegebenen Anschrift.

Rechtsvorschriften (jeweils in derzeit gültiger Fassung):

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr – ViehVerkV (Viehverkehrsverordnung-VVVO) vom 03. März 2010 (BGBI. I S. 203)

Seite 1 / 1